

---

**Vortrag  
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat  
zu Händen des Grossen Rats  
Ausgabenbewilligung für die Kantonsbeiträge an die Swiss Jazz School 2013 – 2016  
(mehrjähriger Verpflichtungskredit / Objektkredit)**

---

ERZ C

## **1. Zusammenfassung**

Dem Verein Swiss Jazz School (SJS) Bern wurden als musikalische Spezialechule abgestützt auf das Kulturförderungsgesetz und das Musikschuldekret seit 2007 für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen jährliche Kantonsbeiträge in der Höhe von pauschal CHF 470'000.00 (vor 2007 betrug der Staatsbeitrag CHF 550'000.00) zugesprochen. Neu muss der Grosse Rat über diese Ausgaben entscheiden, da die bisherige abschliessende Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates durch die Aufhebung des Artikels 5 Buchstabe c des Kulturförderungsgesetzes am 8. Juni 2011 weggefallen ist. Die SJS untersteht neu den Subventionsbestimmungen der Mittelschulgesetzgebung.

Ab 2013 soll der Kantonsbeitrag neu variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenkurse) abhängig gemacht werden. Mit den heutigen Teilnehmendenzahlen an den verschiedenen Modulen wird der Kantonsbeitrag auf diese Weise etwas tiefer ausfallen als der bisherige Kantonsbeitrag von CHF 470'000.00, welcher zukünftig unter Berücksichtigung des Teuerungsanstiegs neu als maximales Kostendach pro Jahr festgelegt wird. Die Kantonsbeiträge ermöglichen der Swiss Jazz School die Weiterführung des Betriebes bzw. des Angebotes für die Begabtenförderung von Jugendlichen und geben der SJS vermehrt unternehmerische Freiheiten, was sich positiv auf deren Weiterentwicklung auswirken kann.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11)
- Artikel 49, Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG, BSG 433.12)
- Artikel 30 Absatz 1, Artikel 64, Artikel 65 und Artikel 67 – 69 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV, BSG 433.121)
- Artikel 43, Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 148 und Anhang 3 zu Artikel 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

## **3. Beschreibung des Geschäfts**

Die SJS ist eine spezialisierte Musikschule für besonders Begabte und ist so das Bindeglied zwischen der Grundausbildung der regionalen Musikschulen im Jazzbereich und der Jazzabteilung der Hochschule der Künste HKB und vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen. In der SJS werden die Studierenden im Hinblick auf die für einen Eintritt in eine Musikhochschule notwendigen Kompetenzen gezielt gefördert. Dies erlaubt den Studierenden auch, zusammen mit dem Lehrkörper zu reflektieren, ob sie für eine professionelle Berufslaufbahn geeignet sind. Die SJS leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der musikalischen Bildung und Kultur des Kantons auf professionellem Niveau und zu einer lebendigen Musikszene im Kanton Bern.

Bis 2007 wurde der SJS als musikalische Spezialechule gemäss Musikschuldekret pauschal jährlich ein Betrag von CHF 550'000.00 bezahlt. Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Musikschuldekret und die musikalischen Spezialechulen sowie nach einer Analyse der Zahlen vergangener Jahre wurde der Pauschalbetrag auf CHF 470'000.00 gesenkt. Zudem wurde festgehalten, dass die Einnahmen aus den Schulgeldbeiträgen der nicht subventionierten Studierenden mindestens deren direkten Kosten decken müssen. Der Verein SJS wurde zudem verpflichtet, die aus der Vergangenheit stammenden Reserven für die Deckung von Defiziten, den Ersatz von Instrumenten sowie für Stipendien an Studierende, welche diese benötigen, zu verwenden. In der Folge wurden im Leistungsvertrag auch die Tarife für die nichtsubventionierten Studierenden festgelegt.

Dieses gewählte Finanzierungsmodell hatte den Vorteil, dass für den Staat Einsparungen von CHF 80'000.00 jährlich resultierten. Die Nachteile waren aber einerseits, dass die Finanzierung unabhängig von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender erfolgte und somit auch bei sinkender Studierendenanzahl unverändert blieb. Andererseits verhindert die Fixierung der Tarife für die Studierenden – insbesondere der Tarife für die nicht subventionsberechtigten Studierenden – dass sich die SJS unternehmerisch verhalten kann. Ein Umstand, welcher im Zusammenhang mit den privat subventionierten Gymnasien als nicht wünschenswert erkannt wurde.

Die Anzahl Studierenden hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

| Jahr | Subventionsberechtigte Studierende | %    | Nicht subventionsberechtigte Studierende | %    | Total Studierende |
|------|------------------------------------|------|--|------|-------------------|
| 2008 | 96                                 | 45.3 | 116                                      | 54.7 | 212               |
| 2009 | 78                                 | 44.8 | 96                                       | 55.2 | 174               |
| 2010 | 123                                | 57.7 | 90                                       | 42.3 | 213               |
| 2011 | 101                                | 47.6 | 111                                      | 52.4 | 212               |

In Folge der erwähnten Vorgeschichte wurde ein neues Finanzierungsmodell gesucht. Dieses basiert auf den folgenden Grundsätzen:

Der Staatsbeitrag soll direkt von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender abhängig sein.

Der Staatsbeitrag soll nicht verhindern, dass sich die SJS bezüglich der Studierendentarife marktgerecht verhalten kann.

Aus den obigen Gründen erfolgt eine Umstellung auf Pro-Kopf-Beiträge, welche sich möglichst an die bewährte Subventionierung der privaten Gymnasien anlehnt. Gemäss Mittelschulverordnung (Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 64) erfolgt die Subventionierung – wenn kein entsprechendes kantonales Angebot existiert – anhand einer durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgenommenen Schätzung. Für die Schätzung der Kosten wurde im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Musikschulgesetzgebung bzw. auf die Kosten der Angebote an den Musikschulen abgestützt. Ergänzend wurde zudem auf die Erfahrung mit den Gymnasien zurückgegriffen.

Für die Details der Kostenschätzung wird auf die nachfolgende Ziffer 4 (Berechnung Staatsbeitrag) verwiesen. Ausgehend vom Subventionsbeitrag pro Studierenden und der Festlegung des Kostendachs soll zwischen der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion und der Swiss Jazz School ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden, in welcher die Voraussetzungen für die Umsetzung des Auftrages nach qualitäts-, kosten- und wirkungsorientierten Grundsätzen, der Ablauf des Subventionsprozesses sowie das Kostendach festgehalten werden.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

### 4.1 Berechnung Staatsbeitrag

Als Basis für die Berechnung der Subventionsbeiträge pro Lektion wurde auf Folgendes abgestützt:

#### 4.1.1 Berechnung Subventionsbeitrag

Würde das Angebot an einer öffentlichen Institution des Kantons geführt, wären folgende Kosten pro Jahres-Wochenlektion zu erwarten:

##### Für Einzellektionen

|  |            |                 |
|--|------------|-----------------|
| Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (17%)        | CHF        | 3'140.05        |
| Übrige Kosten (Annahme 60% der Lehrer-<br>gehaltskosten) | <u>CHF</u> | <u>1'884.03</u> |
| Total  | CHF        | 5'024.08        |

##### Für Gruppenlektionen

|  |            |                 |
|--|------------|-----------------|
| Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (17%)        | CHF        | 3'925.06        |
| Übrige Kosten (Annahme 60% der Lehrer-<br>gehaltskosten) | <u>CHF</u> | <u>2'355.03</u> |
| Total  | CHF        | 6'280.09        |

Die Gehaltskosten werden basierend auf dem Gehalt einer Lehrperson der Primarschule, Lohnklasse 6, Gehaltsstufe 40 festgelegt, womit sich ein Betrag von CHF 2'236.50 pro Jahreslektion ergibt. Für Einzellektionen wird dieser Betrag mit dem Faktor 1.2 (dieser Faktor wird auch für den Einzelunterricht im Schwerpunktfach Musik an den Musikschulen angewendet und trägt dem Mehraufwand an Vorbereitung und Betreuung im Rahmen der Hochbegabtenförderung im Vergleich zum üblichen Instrumentalunterricht Rechnung) und für Gruppenlektionen mit 1.5 (gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Musikschulverordnung) multipliziert.

Die Annahme, dass die „übrigen Kosten“ 60% der Gehaltskosten (inkl. 17% Arbeitgeberbeiträge) ausmachen, basiert auf den Umstand, dass bei den Gymnasien die übrigen Kosten rund 52% und bei den Musikschulen rund 65% betragen. Da die Lehrergehälter bei der SJS tiefer ausfallen als bei den Gymnasien, wurde der Ansatz mit 60% etwas höher veranschlagt, nicht jedoch so hoch, wie dies bei den Musikschulen der Fall ist.

Von diesen Kosten werden 60% als Subventionsbeiträge berechnet. Dieser Prozentsatz entspricht ebenfalls dem Subventionsansatz bei den privaten Gymnasien, bei welchen für die Berechnung des Subventionsbeitrages auf 60% der kantonalen Kosten abgestützt wird.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerung bzw. des Lohnanstiegs von 1% (analog den privat subventionierten Gymnasien) ergibt sich somit für die Jahre 2013 bis 2016 folgende Berechnung von Subventionsbeiträgen.

|   | 2013           | 2014           | 2015           | 2016           |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Geschätzte totale Kosten Einzellektion  | CHF 5'024.08   | CHF 5'074.35   | CHF 5'125.10   | CHF 5'176.35   |
| Einzellektion Subventionsbeitrag 60%    | CHF 3'014.00   | CHF 3'045.00   | CHF 3'075.00   | CHF 3'106.00   |
| Geschätzte totale Kosten Gruppenlektion | CHF 6'280.09   | CHF 6'342.90   | CHF 6'406.30   | CHF 6'470.35   |
| Gruppenlektion Subventionsbeitrag 60%   | CHF 3'768.00   | CHF 3'806.00   | CHF 3'844.00   | CHF 3'882.00   |
| Max. Kostendach                         | CHF 470'000.00 | CHF 475'000.00 | CHF 480'000.00 | CHF 485'000.00 |

#### 4.1.2 Ermittlung der subventionsberechtigten Lektionenzahl

Subventionsberechtigt sind Studierende in Erst- oder Zweitausbildung bis Ende des 25. Lebensjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

##### Für Einzellektionen

Jede durch einen subventionsberechtigten Studierenden besuchte Einzellektion „Instrumental- oder Gesangsunterricht“ löst eine subventionierte Lektion zu dem unter Ziffer 4.1.1 erwähnten Ansatz aus.

##### Für Gruppenlektionen

Gruppenlektionen werden davon ausgehend subventioniert, dass bei 60% subventionsberechtigten Studierenden ein Kurs geführt werden muss. Das heisst, dass für die Berechnung des Subventionsbeitrages davon ausgegangen wird, dass ab drei subventionsberechtigten Studierenden (ein Gruppenkurs besteht in der Regel aus jeweils 5 Studierenden) ein Kurs stattfindet. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Gruppenunterricht nur aus subventionsberechtigten Studierenden zusammensetzen lässt, da ohne nicht subventionierte Teilnehmenden kein ausreichendes Stundenplanangebot für Theoriekurse und kein ausreichendes Workshop-Angebot (passende Instrumentenzusammensetzung u. a.) durchgeführt werden kann.

Zur Ermittlung des Subventionsbetrages bei Gruppenkursen wird daher von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender ausgegangen. Durch eine Division durch 3 (Anzahl notwendiger subventionsberechtigter Studierender pro Kurs) wird die Anzahl subventionierter Gruppenkurse ermittelt. Diese ungerundete rechnerische Grösse wird anschliessend mit der Anzahl anfallender Lektionen pro Gruppenkurs (siehe nächster Abschnitt) multipliziert, um die subventionsberechtigten Gruppenkurslektionen zu erhalten. Diese Anzahl Lektionen wird ihrerseits mit dem Subventionsatz für Gruppenkurse multipliziert (vgl. Berechnung unter Ziffer 4.2.1 Finanzielle Auswirkungen am Beispiel der Schülerzahlen 2011) um den Subventionsbetrag zu ermitteln.

Ein Kurs löst folgende Gruppenlektionen aus:

Precollege I: 3 Gruppenlektionen

Precollege II: 6 Gruppenlektionen

Theorie/Rhythmik sowie Talentförderung Musik (TFM): 3 Gruppenlektionen

Workshops: 1.5 Gruppenlektionen

Eine Gruppenlektion wird zum unter Ziffer 4.1 aufgeführten Ansatz subventioniert.

#### 4.2 Finanzielle Folgen

Die Kantonsbeiträge an die SJS wurden von 2007 bis 2012 auf jährlich CHF 470'000.00 (vorher CHF 550'000.00) festgesetzt. Neu soll ab 2013 der Kantonsbeitrag variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenkurse) abhängig gemacht werden. Der bisherige Pauschalbeitrag von CHF 470'000.00 wird unter Berücksichtigung des Teuerungsanstiegs als maximaler Kantonsbeitrag (Kostendach) festgelegt und ist entsprechend im Beschluss als massgebende Kreditsumme aufgeführt. Dieses maximale Kostendach wird ebenfalls im Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School aufgeführt werden. Somit wird auch bei einer allfällig höheren Studierendenanzahl grundsätzlich kein Zusatzkredit gewährt werden.

#### 4.2.1 Finanzielle Folgen am Beispiel der Schülerzahlen 2011

|                    | Anzahl<br>subventions-<br>berechtigte<br>Teilnehmer | nötige<br>Teilnehmer<br>pro Kurs | Anzahl Kurse | à Lektionen | Lektionen<br>total | Subventions-<br>satz<br>(gerundet) | Subventions-<br>betrag |
|--------------------|---|----------------------------------|--------------|-------------|--------------------|------------------------------------|------------------------|
| Precollege I       | 17  | 3                                | 5.67         | 3           | 17.0               | 3'768.00                           | 64'056.00              |
| Instrument PC I    | 17  |                                  |              | 1           | 17.0               | 3'014.00                           | 51'238.00              |
| Instrument allein* | 17.5  |                                  |              | 17.5        | 17.5               | 3'014.00                           | 52'745.00              |
| Precollege II**    | 15.5  | 3                                | 5.17         | 6           | 31.0               | 3'768.00                           | 116'808.00             |
| Instrument PC II   | 15.5  |                                  |              | 1           | 15.5               | 3'014.00                           | 46'717.00              |
| Workshops          | 44  | 3                                | 14.67        | 1.5         | 22.0               | 3'768.00                           | 82'896.00              |
| Theorie/Rhythmik   | 4.5   | 3                                | 1.50         | 3           | 4.5                | 3'768.00                           | 16'956.00              |
| TFM                | 3   | 3                                | 1.00         | 3           | 3.0                | 3'768.00                           | 11'304.00              |
|                    |   |                                  |              |             |                    |                                    |                        |
| <b>Total</b>       |   |                                  |              |             |                    |                                    | <b>442'720.00</b>      |

Anhand dieses Beispiels kann festgestellt werden, dass im Jahr 2011 nach dem neuen Modell der Subventionsbeitrag CHF 27'280.00 unter dem bisherigen Pauschalbeitrag von CHF 470'000.00 gelegen wäre. Die Höhe des zukünftigen Subventionsbeitrages ab 2013 ist somit zum einen von der Zusammensetzung der Studierenden (handelt es sich um subventionsberechtigte Studierende oder nicht) sowie der bezogenen Leistung (Einzel- oder Gruppenkurse) abhängig. Gleichzeitig wird ein maximales Kostendach ausgehend vom bisherigen Pauschalbetrag von CHF 470'000.00 inkl. Teuerungsanstieg von 1% festgelegt, welches nicht überschritten werden kann.

Die Auszahlung des Subventionsbetrages erfolgt vierteljährlich aufgrund einer entsprechenden Rechnungsstellung durch die SJS, aus welcher die Anzahl subventionsberechtigte Studierende sowie die Anzahl Lektionen ersichtlich sind. Die SJS führt zudem eine Kostenrechnung, welche die Studierendenanzahl inkl. Erträge eines jedes einzelnen Kurses / Moduls ausweist und in subventionierte und nicht subventionierte Angebote aufteilt und über welche anlässlich des Reporting- / Controllinggesprächs informiert wird.

#### 5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

#### 6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

#### 7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine nennenswerten Auswirkungen.

## **8. Antrag / Anträge**

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Beschlussentwurf gutzuheissen.

Bern, 10. Oktober 2012

Der Erziehungsdirektor

*Bernhard Pulver*

Auskunft: Mario Battaglia, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Mittelschulen, 031 633 87 92, [mario.battaglia@erz.be.ch](mailto:mario.battaglia@erz.be.ch)

4816.100.600.1/2012 / 08.10.2012